

SATZUNG

Deutsche Forschungsgesellschaft für Oberflächenbehandlung e. V.

Neuss

Stand: Oktober 2014

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Die Körperschaft führt den Namen

Deutsche Forschungsgesellschaft für Oberflächenbehandlung e. V. (DFO)

Sie hat ihren Sitz in Neuss und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der DFO ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe.

1. Die Körperschaft hat vorrangig den Zweck, die technologische und anwendungstechnische Gemeinschaftsforschung auf dem Gebiet der Oberflächenbehandlung zu fördern und die praktische Nutzung der Ergebnisse zu ermöglichen, insbesondere durch
 - Einrichtung von Fachausschüssen
 - Veröffentlichungen in gedruckten und elektronischen Medien
 - Gemeinschaftsveranstaltungen wie Tagungen, Seminare, Kolloquien u.a.
2. Die Körperschaft fördert auch die Weiterbildung auf ihrem Fachgebiet durch Lehrgänge, um die Anwendung von neuen Erkenntnissen aus der wissenschaftlichen Forschung in der Praxis zu unterstützen.

§ 2 Selbstlosigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder können Firmen, Wirtschafts- und Fachverbände, Industrievereinigungen und technisch-wissenschaftliche Vereine werden.
2. Ehrenmitglieder, außerordentliche Mitglieder und korrespondierende Mitglieder können Einzelpersonen werden, welche die Aufgaben der Gesellschaft fördern.
3. Ausländische Firmen und Organisationen können Mitglied werden, wenn der gegenseitige Erfahrungsaustausch zwischen beiden Ländern gewährleistet ist.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch je einen Delegierten aus.
3. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch die Geschäftsführung und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt ein:
 - a) für ordentliche Mitglieder bei schriftlicher Austrittserklärung zum Schluß des Geschäftsjahres, wenn die Kündigung spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt erfolgte;
 - b) bei Ausschluß eines Mitgliedes durch den Vorstand, wenn trotz wiederholter Mahnung mit eingeschriebenem Brief der Beitrag nicht gezahlt oder wiederholt dem Gesellschaftsinteresse zuwidergehandelt wurde.

Gegen den Ausschluß hat das Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, technische Probleme an die Gesellschaft heranzutragen, entweder an die Geschäftsstelle direkt oder an ihre Organe und Fachgremien, was für diese Anlaß ist, die Forschungswürdigkeit der Anregungen zu prüfen.
2. Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten werden veröffentlicht und den Mitgliedern bekanntgegeben. Ein weiteres Mittel zur allgemeinen Verbreitung der Ergebnisse ist der technisch-wissenschaftliche Erfahrungsaustausch in Gemeinschaftsveranstaltungen.
3. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten, die sich aus einem Jahresgrundbeitrag und einem variablen Mitgliedsbeitrag zusammensetzen.

Die Höhe des Jahresgrundbeitrags wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

4. Außerordentliche Mitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
5. Die zur Vertretung der ordentlichen Mitglieder berechtigten Personen können in den Vorstand gewählt werden.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5, höchstens aus 20 Mitgliedern. Die Wahlperiode für die Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtsperiode von 3 Jahren. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats ist kraft Amtes zusätzliches Vorstandsmitglied.

Vertreter der Öffentlichen Hand können als Gäste zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorstands-Vorsitzende allein und - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende allein. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben der derzeitige Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand leitet die Forschungsgesellschaft und hat deren Ziele zu fördern. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand beschließt über:

- a) Bestellung der Geschäftsführung und der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Berater
- b) Aufnahme von Mitgliedern
- c) Ausschluß von Mitgliedern
- d) Beiträge der Mitglieder
- e) Forschungsrichtung und die Verwendung der Forschungsmittel
- f) Einzusetzende Ausschüsse und deren Aufgabenstellung
- g) Ernennung zu korrespondierenden Mitgliedern der Gesellschaft und Ehrungen.

Der Vorstand berät den Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann schriftlich abstimmen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

Der Vorstand bildet zur Unterstützung des Vorsitzenden einen geschäftsführenden Vorstand, dessen Aufgaben vom Vorstand festgelegt werden. Diesem gehören an: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

Zur Ausfüllung der vom Vorstand gesetzten Forschungsrichtung und zur Beratung des Vorstandes hinsichtlich der Festlegung der Forschungsaufgaben und der Verwendung der For-

schungsmittel setzt der Vorstand einen Wissenschaftlichen Beirat ein, er beruft die Mitglieder dieses Beirates und den Vorsitzenden.

Zur Regelung der Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats im einzelnen erläßt der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung und erläßt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, die Bestandteil des Geschäftsführervertrages ist.

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Sie ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse verantwortlich.

Die Geschäftsführung hat die wissenschaftlichen Mitarbeiter dem Vorstand zur Anstellung vorzuschlagen und das notwendige Hilfspersonal einzustellen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und soll in der Regel einmal jährlich stattfinden.

Die Einladungen zu dieser Mitgliederversammlung sollen mit vollständiger Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in der gleichen Form vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern jederzeit einberufen werden.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Genehmigung der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr, der Rechnungslegung für das laufende Geschäftsjahr und des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- c) die Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer,
- d) die Festsetzung der Beiträge,
- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder. Die Vertreter der Ministerien als Gäste des Vorstandes werden von den Ministerien benannt;
- f) die Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes,
- g) die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Gesellschaft.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, wobei ein Vertreter das Stimmrecht für nicht mehr als zehn Stimmen wahrnehmen kann.

§ 12 Niederschrift

Bei allen Sitzungen des Vorstandes und bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Sitzung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung der Gesellschaft

Beschlüsse über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Gesellschaftsvermögen an die Europäische Gesellschaft für Lackiertechnik e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.